

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 31. Januar 1953

Nr 712

Tag	Inhalt	Seite
22. 1.	53 Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Dienststellen	165
22. 1.	53 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Dienststellen	167
22. 1.	53 Verordnung über Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren	167
22. 1.	53 Änderung der Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen	167
22. 1.	53 Anordnung über die Bildung der Wohnstadt des Eisenhüttenkombinats Ost als selbständigen Stadtkreis	168
21. 1.	53 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik	169
24. 1. 53	Erste Durchführungsbestimmung zum Aufbaugesetz	17«
26. 1. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft	170
26. 1. 53	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werkträger	172

Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Dienststellen.

Vom 22. Januar 1953

Zur Koordinierung und Regelung des Verkehrs mit staatlichen Organen anderer Staaten, deren Vertretern und zwischenstaatlichen oder ähnlichen internationalen Organisationen und Institutionen wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Staatliche Organe, Institutionen und volkseigene Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik und deren Vertreter verkehren mit den staatlichen Organen und Vertretern anderer Staaten sowie zwischenstaatlichen oder ähnlichen internationalen Organisationen und Institutionen im In- und Ausland nur über das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

(2) Organisationen sowie deutsche Staatsbürger und juristische Personen, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, verkehren mit den staatlichen Organen und Vertretern anderer Staaten sowie mit zwischenstaatlichen oder ähnlichen internationalen Organisationen und Institutionen im In- und Ausland nur über das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

Ausgenommen davon ist der direkte Verkehr der in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden demokratischen Massenorganisationen mit internationalen demokratischen Organisationen, deren Mitglied sie sind.

(3) Jeder andere Verkehr ist nur dann statthaft, wenn er durch ein Abkommen, ein Gesetz oder eine Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik geregelt ist oder wenn eine besondere Genehmigung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vorliegt.

§ 2

(1) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel verkehrt unmittelbar in den Grenzen seiner Zuständigkeit mit den staatlichen Organen anderer Staaten und deren Vertretern im In- und Ausland.

(2) Die dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstehenden Organe verkehren in den Grenzen ihrer Zuständigkeit mit den staatlichen Organen anderer Staaten und deren Vertretern im In- und Ausland nur durch Vermittlung oder mit Zustimmung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(3) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel setzt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von allen grundsätzlichen Fragen handelspolitischen Charakters, die sich aus einem solchen Verkehr ergeben, in Kenntnis.